

4054/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.08.2002

Bundesminister
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4132/J des Abgeordneten Pirklhuber wie folgt:

Frage 1:

Eine Beurteilung von über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau hinausgehenden Anforderungen, insbesondere Bedingungen für private Geschäftsverbindungen im Handel mit Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft, fällt nicht in den Aufgabenbereich dieser Verordnung und daher auch nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 2:

Der Landeshauptmann hat im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (im folgenden "zuständige Behörde") die Vermarktung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft untersagt und die Information an die Käufer bereits verkaufter und gelieferter Ware vorgeschrieben.

Frage 3:

Die Koordination und Information zwischen den betroffenen Kontrollstellen und den zuständigen Behörden ist für schwerwiegende Verstöße, die Sanktionen nach Artikel 9 (9) a und b bzw. Artikel 10 (3) a und b (Entfernung des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft von einer Partie bzw. Verbot der Vermarktung aus biologischer Landwirtschaft für den Betrieb) bewirken, durch Erlass meines Ressorts, der jedenfalls eine Mitteilung an die zuständige Behörde vorschreibt, gesichert. Diese hat die weiteren notwendigen Veranlassungen zur Information der betroffenen zuständigen Behörden und Kontrollstellen zu treffen.

Bei Zuständigkeit von mehreren Kontrollstellen für einen Betrieb und seine Subunternehmen ist ein Informationsaustausch verpflichtend nach der Verordnung Anhang III, Allgemeiner Teil, Punkt 11 zu regeln.

Koordination und Information erfolgen im Anlassfall zwischen den betroffenen zuständigen Behörden und Kontrollstellen ohne detaillierte gesetzliche Vorschriften. Es sind jedoch allgemein die Regeln der Amtsverschwiegenheit sowie des Artikels 9 (7) b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu beachten.

Ferner besteht seitens der Unternehmen die Verpflichtung (Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Punkt 3. Erstkontrolle), sich damit einverstanden zu erklären, die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes nach Artikel 9 (9) a und b bzw. Artikel 10 (3) a und b schriftlich zu informieren.

Die Information der involvierten Kreise ist somit sichergestellt.

Eine vorbeugende Information aller relevanten Marktkreise ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

Frage 4:

Folgende Sanktionen wurden von den Landesbehörden in den Jahren 1999 bis 2002 verhängt:

Ausschluss v. Warenpartie	SSperre der PProd./Vermarktungss verbot	Produkt	MENGE ODER FLÄCHE in ha
		Kalenderjahr 1999	
	X	Teil oder Gesamtbe-triebsrückstufung	
	X	Teil oder Gesamtbe-triebsrückstufung	
	X	Teil oder Gesamtbe-triebsrückstufung	

	X	Teil oder Gesamtbetriebsrückstufung	
	X	Teil oder Gesamtbetriebsrückstufung	
	X	Teil oder Gesamtbetriebsrückstufung	
	X	Rindfleisch	
	X	Tierhaltung(alle Bereiche)	-
	X	Tierhaltung(alle Bereiche)	-
	X	Tierhaltung(alle Bereiche)	-
	X	Tabak-Rückstufung	-
	X	Tierhaltung(alle Bereiche)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
X		Wintergerste	4,6 ha
X		Kümmelgewürzmischung, Kümmel	8 to
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	15 ha
X		Hartweizen	2 Feldstücke
X		Mais	1 Flä- chen- stück
X		Speisekartoffel	0,26 ha
X		Popkornmais	8,3 ha
X		Speisekartoffel	0,2 ha
X		Kürbiskerne	30 to
X		Zuckerrübe	5 ha
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
X		Kartoffeln	0,5 ha
X		Gerste	135 to
		<u>Kalenderjahr 2000</u>	
	X	Gemüse	
	X	Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	
	X	Düngemittel – Rückstufung	-
	X	Tierhaltung und Erntekulturen	-
	X	Tierhaltung und Erntekulturen	-
	X	Saatgut	-
	X	Tierhaltung und Erntekulturen	-
X		Leinsamen	360 kg

	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	-
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,5 ha
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,04 ha
X		Speiseroggen	1,13 ha
X		div. Lebensmittel	100 kg
X		div. Lebensmittel	300 kg
X		Futterrüben	0,08 ha
X		Kartoffeln	3.000 kg
	X	Verbot der Biohinweisgebung (6 Monate)	
X		Roggen	1,43 ha
	X	Tierhaltung	erneutes durchlaufen der Umstellungszeit
X		Hafer, Triticale, Erbsen, Weizen und Gerste	540 to
X		Mais	0,5 ha
	Kalenderjahr 2001		
X		Weizen	194.91 0 kg
X		Crunchy Apfel/Holunder	1.500 kg
X		Tierhaltung	-
X		Konvent.Tierzukauf	-
X		Düngung	-
X		Tierhaltung	-
X		Sonnenblumenkerne	20 to
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,05 ha
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	-
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	-
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,03 ha

	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,04 ha
X		Kartoffeln und Ölrapss	4,7 ha
X		Erbsen und Kartoffeln	-
X		Puten	200 Stk.
X		Grünmais	-
	X	Gesamtbetrieb	-
X		Flachs	2,59 ha
X		Körnererbse	1,46 ha
X		Gerste	9 to
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,13 ha
X		Weintrauben	0,68 ha
	X	Gesamtbetrieb	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
X		Erbsen	6.200 kg
X		Holundersaft	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
X		Mais	
X		Rüben	
X		Milchprodukte	
X		Apfelsaft	8.370 l
	X	Rückstufung eines Flächenstückes	
X		Gebäck	
		Kalenderjahr 2002	
X		Tierhaltung und Erntekulturen	-
X		Gesamtbetriebsrückstufung (LW)	-
X		Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	0,13 ha
X		Weizen	676 to
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	-
X		Ölkürbis	

	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	
	X	Rückstufung eines Flächenstückes (LW)	
X		Sommerweizen	0,62 ha
X		Weizen	53 t

Für folgende Anzahl von Sanktionen nach Artikel 9 (9) liegen keine genauen Zuordnungen vor:

1999: 27

2000: 10

2001: 14

2002: 2

An Sperren von Flächen, an Vermarktungssperren für einzelne Tierarten und für daraus hergestellte Produkte sowie an diversen Produkten waren betroffen:

1.: 154,5 ha Grünland; 0,75 ha Weizen.

2.: 548 Rinder; 16 Pferde; 133 Schafe und Ziegen; 48 Schweine; 87 Hühner;
3220 Forellen.

3.: Pfefferkäse, Kartoffeln, Müsli, Gerstensaftgut, Wurst, Backprodukte, Apfelsaft,
Tee, 300 kg Amaranth, Dinkeljoghurt, Weizen.

Für folgende Anzahl von Sanktionen nach Artikel 9 (9) liegen keine Zuordnungen von Produkten und Mengen vor:

1999 : 22

2000 : 22

2001 : 24

2002 : 9

Insgesamt ergibt sich damit eine Anzahl von 229 erfassten Sanktionen. Nach Jahren aufgeschlüsselt:

1999 : 80

2000 : 52

2001 : 73

2002 : 24

Frage 5:

Nein, eine zentrale Erfassung über alle verhängten Sanktionen ist nicht vorgesehen. Der notwendige Austausch von Informationen und eine selbständige Koordination zwischen den Betroffenen ist wesentlich schneller und wirksamer als über Dritte. Eine Information meines Ressorts erfolgt beispielsweise nur für den Fall, dass andere Mitgliedstaaten oder Drittländer betroffen sind.

Frage 6:

Nein, soweit bisher die Geschäftspraktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu beurteilen sind. Die derzeit laufenden Ermittlungen mit Verdacht auf Betrug der genannten Firma sind bekannt. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Abschluss der Ermittlungen vorgenommen werden.

Frage 7:

Die Sicherstellung erfolgt durch die Maßnahmen der Kontrollstellen und den zuständigen Behörden. Eine Information der Öffentlichkeit über "Sperren" von Betrieben (Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeit) sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht vor und ist auch aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Frage 8:

Ein "ungeklärter rechtsfreier Raum" besteht nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht, da sich die Unternehmen bei Abschluss des Kontrollvertrages mit den privaten Kontrollstellen gemäß Anhang III, Allgemeine Vorschriften, Punkt 3, verpflichten, im Verstoßfall oder bei Unregelmäßigkeiten mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 (9) und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 (3) einverstanden erklären, und einverstanden zu erklären haben, die Käufer des Erzeugnisses im Falle eines Verstoßes nach Artikel 9 (9) a und b bzw. Artikel 10 (3) a und b schriftlich zu informieren.

Die privaten Kontrollstellen setzen daher bereits von Beginn an die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung.

Entsprechende notwendige Verwaltungsverfahren werden von der zuständigen Behörde unverzüglich nach erfolgter Information durch die Kontrollstelle eingeleitet.